

Das Klima im Verfassungsrang?!

Univ.-Prof. Mag. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M. leitet seinen Vortrag mit einem Zitat ein, das die Teilnehmer:innen zum Aufhören bringt: „Die Rolle des Verfassungsrechts bei der Bewältigung der Klimakrise kann nur verstehen, wer die Klimakrise selbst versteht.“ Und wohl kaum einer könnte den Teilnehmer:innen des Grundrechtstags einen besseren Überblick über das klimakrisenrelevante Verfassungsrecht geben, als der Leiter des Instituts für Rechtswissenschaften der Universität für Bodenkultur Wien.



Als zentrale Bestimmung im Verfassungsrang, die es im Zusammenhang mit Fragen des Umweltrechts zu beachten gilt, nennt der Jurist Artikel 8 EMRK – das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Zwar sei die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 8 EMRK nicht 1:1 auf die Klimakrise übertragbar. Wo massive Umweltverschmutzungen den Genuss der Wohnung und die physische Integrität beeinträchtigen, sieht Daniel Ennöckl aber Schutzpflichten des Staates: Diesem obliege es, gegen Gefährdungen seiner Bürger vorzugehen – egal, ob diese etwa von der Natur selbst oder von privaten Unternehmen ausgehen würden. Kein Staat könne sich seiner Verantwortung durch den Hinweis auf Treibhausgas-Emissionen anderer Staaten entziehen.

Als gewissermaßen abgesichert sieht das Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofs auch den Green Deal. Ein Aufweichen der EU-Klimaziele sei de facto nicht mehr möglich, berücksichtige der Europäische Gerichtshof doch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Ein Absehen von einzelnen Bausteinen der EU-Klimapolitik würde demgemäß voraussetzen, dass dadurch nicht verwirklichte Treibhausgas-Reduktionspotential durch ausgleichende Maßnahmen aufgewogen würde.

Im Zusammenhang mit dem Umweltrecht diskutiert würden auch das Recht auf Leben, der Schutz des Eigentums und – insbesondere vonseiten der Landwirtschaft – die Erwerbsfreiheit. Im Hinblick auf das von Artikel 6 EMRK garantierte „fair trial“ werde die Frage nach einem wirksamen Rechtsschutz gegen Grundrechtsbeeinträchtigungen aufgeworfen.

Derzeit sei die Rechtsprechung zum Umweltschutz recht weich und diffus, kritisiert der Experte. Sie lasse eine klare Abgrenzung zwischen Abwehransprüchen und Gewährleistungspflichten vermissen. An sie werde aber auch die hohe Anforderung gestellt, einen fairen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit zu finden. In diesem Sinne gewährt der Jurist den Teilnehmer:innen zahlreiche Einblicke in spannende Fälle. Er betont dabei, dass es in den vergangenen Jahren bereits mehrere erfolgreiche Klimaklagen gegeben habe und hebt die richterliche Rechtsfortbildung

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der KlimaSeniorinnen-Entscheidung hervor, worin Verbänden erstmals unter konkreten Voraussetzungen eine Beschwerdelegitimation eingeräumt wurde.

Nachdenklich stellen sich zahlreiche Teilnehmer:innen die Frage nach den Grenzen der Befugnis nationaler Richter:innen. Für Daniel Ennöckl ist nämlich eindeutig, dass der österreichische Rechtsrahmen nicht konventionskonform ist. Der Verfassungsgerichtshof könne die Untätigkeit des Gesetzgebers aber nicht aufgreifen.